

46. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2020

Frage Nr.: 2993

=====

Frau Stadtv. David - CDU -

E-Scooter

Die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, z.B. Fußgänger mit Sehbehinderung, durch wild abgestellte E-Scooter sind bekannt. Ein Bürger erhielt auf die Frage bezüglich vernünftiger und klarer Regeln für das Abstellen durch das Straßenverkehrsamt unterschiedliche Antworten: Zum einen sei das Umplatzieren auf der Basis des HSOG als geringeres Mittel grundsätzlich geeignet, die Behinderung zu beseitigen. So werde in Frankfurt vorgegangen und auf das Einsammeln von E-Scootern verzichtet. In einem weiteren Schreiben wurde er aufgefordert, sich an das Bundesverkehrsministerium zu wenden, das habe das Abstellen auf Gehwegen pauschal erlaubt.

Ich frage den Magistrat:

Kommen hier personelle Überkapazitäten des Straßenverkehrsamts zum Einsatz?

Antwort:

Es gehört zum Selbstverständnis des Straßenverkehrsamtes auf Bürgeranfragen zu reagieren und selbstverständlich können – sofern wie hier widerspruchsfrei – verschiedene Antworten zu einer Problematik richtig sein. Daraus eine personelle Überkapazität abzuleiten ist daher völlig unverständlich.

In der vom Bundesverkehrsministerium verfassten Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung ist festgelegt, dass für das Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scooter) die für Fahrräder geltenden Parkvorschriften anzuwenden sind. Andere, respektive klarere verbindliche Regeln können von den Kommunen bislang nicht erlassen werden.

Aufgrund dieser bundesweiten Vorgabe dürfen E-Scooter auf Gehwegen und in Fußgängerzonen abgestellt werden. Sollte der E-Scooter jedoch unter Verstoß der allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 1 StVO behindernd oder gar gefährdend abgestellt sein, sind behördliche Maßnahmen möglich. In Frankfurt erfolgt die

Beseitigung der Störung im Rahmen der Streife der Städtischen Verkehrspolizei durch behinderungsfreies zur Seite stellen.

Bisher wurden Leihfahrräder und Leihroller analog der privaten Fahrzeuge dem Gemeingebrauch zugeordnet. Durch die obergerichtliche Entscheidung des OVG Münster vom 20.11.2020 wurde jedoch die Aufstellung von Leihfahrrädern im öffentlichen Raum als Sondernutzung eingestuft.

Der Magistrat prüft aktuell, wie das Urteil in der Stadt Frankfurt am Main umgesetzt wird und ob es auch auf die Leihroller angewendet werden kann.

(Klaus Oesterling)